

Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Luzern, 11. Juli 2018

## **Regelungen für das Sexgewerbe: Entwurf einer Änderung des Gewerbepolizeigesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 8. Mai 2018 zur Vernehmlassung in titelerwähnter Angelegenheit eingeladen. Ergänzend zum Fragebogen nehmen wir dazu gerne wie folgt Stellung:

Der VLG unterstützt die Einführung einer Bewilligungspflicht für Indoor-Sexbetriebe und die in diesem Zusammenhang vorgesehene Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten durch die Polizei mittels Integration in das bereits bestehende Gewerbepolizeigesetz. Auch die grundsätzlichen Zielsetzungen der Gesetzesvorlage, namentlich den Schutz der Sexarbeiterinnen und -arbeiter und die Bekämpfung der Schwarzarbeit, kann der VLG gut nachvollziehen.

In Anbetracht der Tatsache, dass der weitaus grösste Teil der Sexarbeit im Kanton Luzern in Gebäuden angeboten wird, kann mit einer Bewilligungspflicht und Kontrollmöglichkeiten auch aus unserer Sicht wirksam zur Verbesserung der Situation beitragen und Mängel der heutigen Rechtslage behoben werden.

Beim damaligen Entwurf eines Gesetzes über die Sexarbeit hat der VLG die Notwendigkeit eines Gesetzes und die ungenügende Wirksamkeit in Frage gestellt und aus diesen Gründen auf eine detaillierte Stellungnahme verzichtet. Dass man sich bei der jetzigen Vorlage auf das Wesentliche konzentriert und diese Elemente in ein bestehendes Gesetz integriert, ist auch in unserem Sinn.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.



Freundliche Grüsse  
**Verband Luzerner Gemeinden (VLG)**

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "R Born".

Rolf Born  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be "L Peyer".

Ludwig Peyer  
Geschäftsführer

**Kopie z.K:**  
Alle Gemeinden  
Peter Obi, Leiter Bereich Justiz und Sicherheit VLG

Vernehmlassung Regelungen für das Sexgewerbe  
Fragebogen

Justiz- und Sicherheitsdepartement

[vernehmlassungen.jsdds@lu.ch](mailto:vernehmlassungen.jsdds@lu.ch)

Luzern, 8. Mai 2018 RU

Regelungen für das Sexgewerbe: Entwurf einer Änderung des Gewerbepolizeigesetzes; Vernehmlassung

**Stellungnahme eingereicht von:**

Absender: **Verband Luzerner Gemeinden (VLG)**

Tribschenstrasse 7, Postfach 3065, 6002 Luzern

Zuständig für Rückfragen: **Peter Obi**, Leiter Bereich Justiz und Sicherheit,

VLG Geschäftsstelle: [info@vlg.ch](mailto:info@vlg.ch), 041 368 58 10

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **31. August 2018** per E-Mail an: [vernehmlassungen.jsdds@lu.ch](mailto:vernehmlassungen.jsdds@lu.ch)

*Sämtliche Unterlagen sind auf unserer Homepage unter folgender Adresse verfügbar*

[http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd\\_vernehmlassungen\\_stellungnahmen/  
jsd\\_vernehmlassungen](http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/jsd_vernehmlassungen)

**1. Bewilligungspflicht für das Anbieten von Sexarbeit innerhalb von Räumlichkeiten und das Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten für die Sexarbeit (§ 29b, Erläuterungen S. 11)**

Unterstützen Sie die Einführung einer Bewilligungspflicht für das Anbieten von Sexarbeit innerhalb von Räumlichkeiten und das Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten für die Sexarbeit?

Ja

Nein, nämlich: .....

**2. Ausnahmebestimmung für Kleinstbetriebe (Kap. 4, S. 9 und 10)**

Die Bewilligungspflicht soll ohne Ausnahme sowohl für grössere Betriebe mit mehreren Sexarbeiterinnen und -arbeitern, wie auch für Kleinstbetriebe mit nur einer tätigen Person gelten. Dadurch sollen mögliche Schlupflöcher zur gesetzlichen Regelung gar nicht erst geschaffen werden.

2.1 Sind Sie einverstanden damit, dass die Bewilligungspflicht ausnahmslos für alle Indoor-Sexbetriebe (auch für Kleinstbetriebe) gelten soll?

Ja

Nein, nämlich: .....

2.2 Falls eine Mehrheit die Frage 2.1 mit Nein beantwortet und damit eine Ausnahmebestimmung geschaffen werden soll, sprechen Sie sich dafür aus, dass nur 1-Personenbetriebe von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden sollen oder sprechen sie sich für eine Ausnahmebestimmung für Betriebe mit maximal 2-Personen aus?

Ausnahmebestimmung für 1-Personenbetriebe, wegen:.....

Ausnahmebestimmung für maximal 2-Personenbetriebe, wegen:.....

**3. Bewilligungspflichten (§ 29e; Erläuterungen S. 13 und 14)**

Sind Sie einverstanden mit den Pflichten, die den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern von Indoorsexbetrieben auferlegt werden?

Ja

Nein, nämlich: .....

**4. Kontrollen**  
**(§ 29g; Erläuterungen S. 14 und 15)**

Sind sie einverstanden mit den vorgesehenen Kontrollen der Sexbetriebe durch die zuständigen Behörden des Gesundheits- und Sozialdepartements (wira) sowie des Justiz- und Sicherheitsdepartements (Luzerner Polizei inkl. Gewerbepolizei)

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich: .....  
.....

**5. Weitere Bemerkungen?**

.....  
.....  
.....

Ort und Datum: Luzern, 11. Juli 2018

Unterschrift: Rolf Born, Präsident

Ludwig Peyer, Geschäftsführer

\_\_\_\_\_